

die ohne neuen Ingreß auf dem nämlichen Dokumente verurkundet ist. Nach den eigenen Angaben des Rekurrenten nun sind die Forderungen, für welche die beiden Pfändungen vom 24. November und 3. Dezember 1894 vorgenommen worden sind, nicht völlig getilgt, sodaß die Pfändungen auch fortbestanden, als der Konkurs eröffnet wurde. Denn es hasteten sämtliche Pfänder für die gesamten Forderungen, und durch geleistete Teilzahlungen wurden nicht einzelne Gegenstände nach der Wahl des Schuldners von der Pfändung befreit. Zudem sind die Gegenstände später auch noch für andere Gläubigergruppen gepfändet worden, und wenn die untere kantonale Aufsichtsbehörde feststellte, der Schuldner anerkenne, die Gegenstände freiwillig in die Pfändung gegeben zu haben, so bezieht sich diese Anerkennung doch jedenfalls auf alle Pfändungen, die stattgefunden hatten.

Waren aber bei der Eröffnung des Konkurses die Kompetenzstücke des Gemeinschuldners infolge seines Verzichtes auf die Kompetenzqualität rechtsgültig gepfändet, so mußten dieselben, wie dies mehrfach von der obersten Aufsichtsbehörde, und auch von der obern Aufsichtsbehörde des Kantons St. Gallen entschieden worden ist, nach Art. 199 in die Masse gezogen werden; vergl. die Entscheide des Bundesrates i. S. Siegenthaler und Spinnler-Solleder, Archiv II, Nr. 20, und den im Amtsbericht der Aufsichtsbehörde des Kantons St. Gallen von 1895, Seite 11, angeführten Entscheid. Hinreichende Gründe, um von dieser Praxis abzuweichen, liegen nicht vor, und es muß deshalb beim Entscheide der kantonalen Aufsichtsbehörde sein Bewenden haben.

Aus diesen Gründen hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer

erkannt:

Der Rekurs ist abgewiesen, sodaß es bei der Verfügung der kantonalen Aufsichtsbehörde sein Bewenden hat.

119. Entscheid vom 11. Juni 1896 in Sachen Zürcher.

Am 18./20. Januar 1896 erlies das Betreibungsamt Bern-Stadt auf Begehren des Wilhelm Schmid in Olten für eine Forderung von 250 Fr., abzüglich 23 Fr. 40 Cts., einen Zahlungsbefehl an Frau Elisabeth Zürcher-Ziegler und deren Ehemann. Am 21. Januar brachte Frau Zürcher den Zahlungsbefehl an das Betreibungsamt Bern-Stadt. Auf Befragen bemerkte sie, sie habe da einen Rechtsvorschlag. Auf dem Zahlungsbefehl war von der Hand des Sohnes der Eheleute Zürcher unter der Rubrik Rechtsvorschlag angemerkt: „Nicht verpflichtet. Elisabeth Zürcher“ und „Zu den 23 Fr. 40 Cts. obigen Abzug, bestreite ich noch ferner 50 Fr. S. Zürcher.“ Auch die beiden Unterschriften hatte der Sohn Zürcher beigelegt.

Trotzdem wurde gegen Frau Zürcher am 18. Februar 1896 eine Pfändung ausgeführt. Nachdem sie dann die Abschrift der Pfändungsurkunde erhalten hatte, führte sie mit Eingabe vom 5. März 1896 gegen das Betreibungsamt Bern-Stadt Beschwerde bei der kantonalen Aufsichtsbehörde, worin sie nach Darlegung der Verhandlungen, die zwischen der Schuldnerin und ihrem Anwalte einerseits, dem Betreibungsamt anderseits stattgefunden hatten, hauptsächlich geltend machte, daß der Rechtsvorschlag der Frau Zürcher gültig sei und die Betreibung gehemmt habe; deshalb wurde beantragt, die Aufsichtsbehörde möchte

1. das Betreibungsamt Bern-Stadt anweisen, den auf dem Nebendoppel-Zahlungsbefehl für Wilhelm Schmid ca. Eheleute Zürcher enthaltenen und dem Betreibungsamt Bern-Stadt rechtzeitig zugestellten Rechtsvorschlag gegen die Betreibung des Wilhelm Schmid von 250 Fr. als einen gültigen Rechtsvorschlag zu behandeln;

2. das vom Betreibungsamt Bern-Stadt gegen Frau Elisabeth Zürcher geb. Ziegler seit der Zustellung des Rechtsvorschlages derselben durchgeführte Betreibungsverfahren als gesetzwidrig aufzuheben.

Die kantonale Aufsichtsbehörde wies die Beschwerde ab: In dem vom Sohne Zürcher herrührenden Verbal auf der Pfän-

dungsurkunde könne ein schriftlicher Rechtsvorschlag nicht erblickt werden; eine schriftliche Erklärung der Betriebenen liege ja gar nicht vor. Dagegen könnte unter Umständen in der Überbringung eines solchen Schriftstückes durch den Schuldner auf das Betreibungsamt die Erhebung eines mündlichen Rechtsvorschlages erblickt werden, jedoch nur dann, wenn der Überbringer durch sein Verhalten zu erkennen gegeben hätte, daß er die Betreibung wirklich im Sinne der im betreffenden Aktenstück niedergelegten Erklärung bestritten wissen wolle. Dies treffe vorliegend nicht zu, da Frau Zürcher den Rechtsvorschlag ohne weitere Bemerkung abgegeben und auf Befragen eines Angestellten, was sie da habe, nur bemerkt habe, „einen“ (nicht etwa „meinen“) Rechtsvorschlag.

Gegen diesen Entscheid hat Frau Zürcher rechtzeitig an das Bundesgericht recurriert.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

Wenn die vom Sohne Zürcher auf dem Zahlungsbefehl niedergeschriebene Erklärung „Nicht verpflichtet“ nicht von der Schuldnerin selbst auf dem Betreibungsamt abgegeben worden wäre, so könnte es sich fragen, ob darin ein gültiger Rechtsvorschlag derselben erblickt werden könne oder nicht. Anders verhält sich die Sache im vorliegenden Falle, wo die Schuldnerin selbst den Zahlungsbefehl mit der darauf unter der Rubrik Rechtsvorschlag enthaltenen Bemerkung „nicht verpflichtet“ dem Betreibungsamt überbracht hat. Dadurch gab sie, ohne daß es einer weitem mündlichen Erklärung bedurft hätte, in unzweideutiger Weise zu erkennen, daß sie gegen den Zahlungsbefehl Rechtsvorschlag erheben wolle. Sie brauchte nicht zu reden, da ja das, was sie zu sagen hatte, auf dem Schriftstück, welches sie abgab, geschrieben stand. Zum Überflusse hat sie auf Befragen eines Angestellten bestätigt, sie habe da einen Rechtsvorschlag, eine Erklärung, die in Verbindung mit der auf dem Zahlungsbefehl enthaltenen Bemerkung ihren Willen, den Rechtsvorschlag zu erheben, dem Betreibungsamt gegenüber deutlich und unzweideutig zum Ausdruck brachte. Damit waren aber, da gesetzlich eine bestimmte Form für den Rechtsvorschlag nicht vorgesehen ist, die der Natur der Sache

nach erforderlichen Elemente für einen gültigen Rechtsvorschlag gegeben und durfte die Betreibung gegen die Recurrentin vor Beseitigung desselben nicht fortgesetzt werden (Art. 78 des Betreibungsgesetzes).

Deshalb hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erkannt:

Der Recurs wird begründet erklärt und es werden der Recurrentin ihre in der Recurschrift vom 5. März 1896 enthaltenen Begehren zugesprochen.

120. *Sentenza del 11 giugno 1896 nella causa Norwich-Union.*

*Considerandi:*

L'autorità cantonale di vigilanza ha stabilito che nella sua domanda d'esecuzione la creditrice aveva indicato Lugano come luogo d'esecuzione e richiesto che l'intimazione fosse fatta secondo l'art. 66 legge federale Esecuzioni e Fallimenti. In base a questi fatti l'autorità ha dichiarato che l'ufficiale d'esecuzione di Lugano non era autorizzato a trasmettere il precetto esecutivo all'ufficio dà lui ritenuto competente, cioè all'ufficio di Berna. L'autorità di vigilanza ha inoltre statuito che non vi era bisogno di determinare nel procedimento attuale quale fosse l'ufficiale competente, questa questione potendo al caso dar luogo ad altro ricorso.

Questa decisione non può essere considerata contraria alla legge. Se in generale l'ufficio di esecuzione ha il diritto di esaminare da sè la sua competenza pel distacco d'un precetto esecutivo, questo diritto non esiste quando il creditore stesso ha indicato il foro dell'esecuzione. Con questa indicazione il creditore toglie agli ufficiali il diritto ed il dovere di esaminare se sono o meno competenti pel distacco del precetto esecutivo. In tale caso non è certamente in sua facoltà di trasmettere la domanda all'ufficio che ritiene essere competente. Ciò facendo l'ufficiale andrebbe all'incontro della